

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3063K – HAFTPFLICHT – BAUSTEIN ALL IN

### 1. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – All In

- 1.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gelten Schadensersatzverpflichtungen wegen Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen als mitversichert. Diesbezüglich gelten auch die Bestimmungen von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB als abgeändert.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport übernommen haben.
- 1.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 1.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

### 2. Reine Vermögensschäden – All In

- 2.1 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden.
- 2.2 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 2.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schadensersatzverpflichtungen wegen Kosten eines freiwilligen oder angeordneten Rückrufs im Sinne des Produktsicherheitsgesetz (BGBl. I Nr. 16/2005) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 2.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

### 3. Vertragshaftung – All In

- 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf vertraglich übernommene Haftungen.
- 3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Vertragsstrafen jeglicher Art; Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.
- 3.3 Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- 3.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 3.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

### 4. Ausfallhaftung für die Mängelbehebung für insolvente Subunternehmer

- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkt. 1.1 AHVB auf das Ausfallrisiko für das Mängelbehebungsrisiko des Versicherungsnehmers gemäß §§ 932 und 933 a ABGB, welches dieser im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens oder der Zurückweisung eines entsprechenden Antrags aufgrund mangelnder Masse für einen direkt durch den Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer mit Firmensitz in Österreich und Eintragung im österreichischen Firmenbuch zu übernehmen hat.
- 4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung des Subunternehmers weder ein Insolvenzverfahren (Sanierungs- bzw. Konkursverfahren) eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde.
- 4.3 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erstmalige Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne von Pkt. 4.1.
- 4.4 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Versicherungsfälle, die während und nach der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes des Vertrags, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Übergabe der mangelhaften Sache bzw. des mangelhaften Gewerks, eintreten.
- 4.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 4.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

### 5. Nachbesserungsbegleitschäden – All In

- 5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 1.1, Pkt. 2 und Pkt. 9 sowie Art. 7, Pkte. 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Sach- und abgeleiteten Vermögensschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass im Zuge der Behebung von Mängeln (Nachbesserungsarbeiten) gemäß §§ 932 und 933 a ABGB an einer vom Versicherungsnehmer geleisteten Arbeit und/oder an im Zuge der geleisteten Arbeit gelieferten Produkten nach Übergabe und/oder Lieferung Sachen des Auftraggebers beschädigt (Sachschaden) werden. Zusätzlich gelten auch reine Vermögensschäden mitversichert, welche im Zuge der Behebung von Mängeln (Nachbesserungsarbeiten) anfallen, auch wenn keine Sachen des Auftraggebers beschädigt (Sachschaden) werden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Sachen, auf welche wegen der Durchführung der Nachbesserungsarbeiten eingewirkt werden muss, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritten) mangelhaft verlegt oder angebracht worden sind. Für reine Vermögensschäden gilt abweichend von Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 2 und 4 EHVB als Versicherungsfall der Zeitpunkt der Behebung des Mangels.

- 5.2 Sofern eine geleistete Arbeit vollständig abgeschlossen und die Übergabe an den Auftraggeber nur aus nicht vom Versicherungsnehmer zu vertretenen Gründen noch nicht erfolgt ist, gilt die vom Versicherungsnehmer geleistete Arbeit als übergeben. Es besteht somit in analoger Anwendung des Pkts. 5.1 Versicherungsschutz auch für Schäden im Zuge von Nachbesserungsarbeiten vor Übergabe einer geleisteten Arbeit.  
Diesbezüglich gilt auch Art. 7, Pkt. 1.3 AHVB gestrichen.
- 5.3 Sofern ein Mangel gemäß Pkt. 5.1 und 5.2 nach objektiven Gesichtspunkten vorliegt, besteht Versicherungsschutz auch für Sach- oder reine Vermögensschäden aufgrund Aufsuchens der mangelhaften Sache (Suchkosten). Suchkosten im Sinne dieser Bestimmung sind somit versichert, wenn zwar feststeht, dass ein Mangel zu beheben ist, dieser aber im Konkreten noch nicht lokalisiert ist.
- 5.4 Nachbesserungsbegleitschäden gemäß Pkt. 5.1 und 5.2, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten, aber auf eine mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
- 5.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes des Vertrags, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Übergabe der mangelhaften Sache bzw. des mangelhaften Gewerks, eintreten.
- 5.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 5.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.